

nichtstaatlichen Organisationen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/147. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>308</sup>, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>309</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/136 vom 18. Dezember 1992 und 51/92 vom 12. Dezember 1996 sowie die Resolution 1992/72 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992<sup>310</sup> und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/68 der Kommission vom 21. April 1998<sup>311</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch,

*höchst beunruhigt* darüber, daß außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nach wie vor in allen Teilen der Welt in großer Zahl vorkommen,

*bestürzt* darüber, daß in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, daß in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

*unter Hinweis* auf Artikel 6 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>312</sup>, deren fünfzigster Jahrestag in diesem Jahr begangen wird, und in diesem Zusammenhang in Anerkennung der historischen Bedeutung der

Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>313</sup> durch die Diplomatische Bevollmächtigenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs,

*in Anerkennung* des Beitrags, den die Konferenz im Hinblick auf die wirksame Strafverfolgung von Hinrichtungen geleistet hat, die einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>314</sup> darstellen und ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts vorgenommen wurden, das alle allgemein als unerläßlich anerkannten Rechtsgarantien bietet,

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegenden Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß alle Regierungen dafür Sorge tragen, daß der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und daß sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und sie vor Gericht zu bringen, den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit sich solche Hinrichtungen nicht wiederholen;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen darin bestärkt worden ist, im Rahmen ihres Mandats Informationen von allen Betroffenen zu sammeln und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen, damit sie instande ist, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren und Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen;

5. *bekräftigt* den Beschluß 1998/265 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/68 gebilligt hat, das Mandat der Sonderberichterstatterin um drei Jahre zu verlängern;

<sup>308</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>309</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>310</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>311</sup> Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>312</sup> Resolution 260 A (III).

<sup>313</sup> A/CONF.183/9.

<sup>314</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die die Sonderberichterstatterin am 4. November 1998 vor der Generalversammlung abgegeben hat<sup>315</sup>;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Sonderberichterstatterin bei der Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

8. *stellt fest*, daß die Kommission die Sonderberichterstatterin in ihrer Resolution 1998/68 ersucht hat, bei der Wahrnehmung ihres Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission jährlich ihre Feststellungen zusammen mit ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die sie für erforderlich hält, um die Kommission über gravierende Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihr vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) ihren Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuerfolgen, die sie in ihren Berichten im Anschluß an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern und Frauen sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuß bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>309</sup> sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls<sup>316</sup> abgegeben hat;

g) bei ihrer Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

9. *fordert* alle Regierungen *mit großem Nachdruck auf*, auf die Mitteilungen zu antworten, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie sie, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn sie darum ersucht;

10. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

11. *legt* der Sonderberichterstatterin *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihr besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

13. *fordert* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 Bezug genommen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

15. *ersucht* den Generalsekretär, für eine angemessene und stabile Ausstattung der Sonderberichterstatterin mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln zu sorgen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und im Einklang mit dem Mandat der Hohen Kommissarin, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegt

<sup>315</sup> Siehe A/C.3/53/SR.34.

<sup>316</sup> Resolution 44/128, Anlage.

wurde, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

17. *ersucht* die Sonderberichterstatteerin, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

85. Plenarsitzung  
9. Dezember 1998

### 53/148. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre darauffolgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>317</sup> und ihre darauffolgenden Resolutionen zu dieser Frage,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1998/57 vom 17. April 1998<sup>318</sup>,

*sowie eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>319</sup> und in denen erneut darauf hingewiesen wird, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

*daran erinnernd*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, daß für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

*erneut erklärend*, daß regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

*in Anbetracht* der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

*feststellend*, daß das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars seit 1993 auf Ersuchen interessierter Mitgliedstaaten ausgeweitet worden ist und daß der Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie der Aufbau und die Stärkung einzelstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von entscheidender Bedeutung sind,

*sowie feststellend*, daß einzelstaatliche Institutionen einen wichtigen Beitrag zu dem in Gang befindlichen Prozeß der Schaffung von regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten können, namentlich in Bereichen wie Menschenrechtserziehung, gegenseitige Zusammenarbeit und Austausch von Informationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>320</sup>;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zur Förderung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erleichtern;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appel-

<sup>317</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>318</sup> Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>319</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>320</sup> A/53/324.